

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

DAS GEMEINSCHAFTLICHE SORTENAMT BESTÄTIGT HIERMIT, DASS DURCH SEINE GEMÄß DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/94 DES RATES ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ ERLASSENE ENTSCHEIDUNG Nr. **EU 34703** VOM **08 APRIL 2013** DER GEMEINSCHAFTLICHE SORTENSCHUTZ MIT WIRKUNG VOM TAG DER VORGENANNTEN ENTSCHEIDUNG ERTEILT WORDEN IST AN

Vyzkumny A Slechtitsky Ustav Ovocnarsky Holovousy s.r.o.
Holovousy 1
CZ - 508 01 Horice

ALS INHABER DIESES SCHUTZRECHTS, VERTRETER DURCH

WürtenbergerKunze

MIT WOHNSTIZ BZW. GESCHÄFTSSITZ ODER NIEDERLASSUNG IN

Maximiliansplatz 12b
DE - 80333 München

HINSICHTLICH DER SORTE VON ***Prunus avium* (L.) L.** MIT DER ZUGEWIESENEN BEZEICHNUNG

'Tamara'

FÜR EINE DAUER, DIE SPÄTESTENS AM **31 DEZEMBER 2043** ABLÄUFT.

DER GEMEINSCHAFTLICHE SORTENSCHUTZ HAT EINHEITLICHE WIRKUNG INNERHALB DES GEBIETS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DARF HINSICHTLICH DIESES GEBIETS AUSSCHLIEßLICH AUF DER GENANNTEN EINHEITLICHEN RECHTSGRUNDLAGE ÜBERTRAGEN WERDEN. DER INHABER KANN SEIN SCHUTZRECHT GEMÄß DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2100/94 DES RATES ÜBER DEN GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ AUSÜBEN UND NUTZEN.

DIE VORLIEGENDE BESTÄTIGUNG BERÜHRT NICHT DIE VERPFlichtUNG DES INHABERS, FÜR JEDES JAHR DER DAUER DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES DIE FÄLLIGEN GEBÜHREN ZU ENTRICHTEN.

**Präsident des
Gemeinschaftlichen Sortenamtes**



